

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> und Sportmotorboote, die für Fahrten auf den Seewasserstraßen zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 1 Anker,
- Ketten und Trossen nach Vorschrift der DSRK,
- 1 Wurfleine,
- 1 Bootshaken als Peilstock gemarkt,
- 1 Kappbeil,
- 2 Reserveschäkel,
- 1 ösfaß,
- 1 Wassereimer mit Leine,
- 1 Nebelhorn oder ein anderes Gerät zum Abgeben von Schallsignalen,
- 1 weiße Laterne gemäß Art. 7 Buchst. d der Seestraßenordnung,
- 1 elektrische Taschenlampe,
- 1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik, für jede an "Bord befindliche Person eine Schwimmweste (diese soll aus Kork, Ekazell oder einem anderen anerkannten Material bestehen und eine Tragfähigkeit von mindestens 4 kg besitzen; werden aufblasbare Schwimmwesten benutzt, so sind diese vor Beginn der Fahrt aufzublasen),
- Verbandstoffe, um kleine Wunden verbinden zu können.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote und Sportmotorboote, die für Küstenfahrt bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 1 Anker (Boote mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Segelfläche
- 2 Anker),
- Ketten und Trossen nach Vorschrift der DSRK,
- 1 Wurfleine von mindestens zweimal Bootslänge (mit Sandsack),
- 1 Bootshaken als Peilstock gemarkt,
- 1 Kappbeil,
- Werkzeug (Taklermesser, Marlspicker, Kombizange),
- 1 Sturmfock,
- 1 Sturmtrysegefr,
- 8 Schäkel, je 4 von hauptsächlich Abmessungen,
- 1 Treibanker (nur für Boote mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Segelfläche),
- 1 Handlot mit 20 m Leine,
- Seekarten des jeweiligen Fahrtgebietes,
- 1 Kompaß,
- 1 ösfaß,
- 1 Wassereimer mit Leine,
- 1 Handlenzpumpe,
- Auftriebsluftkästen auf beiden Seiten unter Deck, die dem vollgeschlagenen Boot ein gleichlastiges aufrechtes Schwimmen ermöglichen (nur für Jollenkreuzer, die für Fahrten im Küstengebiet zugelassen werden sollen),
- 1 Nebelhorn (Blashorn),
- 1 Glocke (nur für Boote ab 10 KR),
- 1 Ankerlaterne,
- Positionslaternen gemäß Art. 7 der Seestraßenordnung,
- 1 starke elektrische Taschenlampe,
- 6 rote Handfackeln,
- 1 Schachtel Sturmstreichhölzer,

1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik, Signalflaggen „NC“ als Notsignal,

- 1 Rettungsring aus anerkanntem Material (Tragfähigkeit 14,7 kg),
- je eine Schwimmweste aus anerkanntem Material für jede an Bord befindliche Person (Tragfähigkeit für Erwachsene 7,5 kg, für Kinder bis zu 12 Jahren 4 kg; aufblasbare Schwimmwesten sind nicht zugelassen),
- 1 Erste-Hilfe-Päckchen.

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote und Sportmotorboote, die für die Fahrt von mehr als 3 Seemeilen Entfernung von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 2 Anker (nach Vorschrift der DSRK),
- 1 Ankerwinde (nur für Boote ab 10 KR),
- Ketten und Trossen nach Vorschrift der DSRK,
- 1 Wurfleine (25 m) mit Sandsack,
- 1 Bootshaken als Peilstock gemarkt,
- 1 Kappbeil,
- 1 Werkzeugkasten mit ausreichendem Werkzeug,
- 1 Sturmfock,
- 1 Sturmtrysegel,
- V\* Satz Reserveschäkel und Spannschrauben in den an Bord verwendeten Abmessungen,
- Ersatzschoten für Groß- und Vorsegel,
- 1 Treibanker mit Leine,
- 1 Handlot (3—5 kg) mit 40 m Leine,
- Seekarten, Leuchtfeuerverzeichnisse und Seehandbuch des jeweiligen Fahrtgebietes,
- 1 Fluidkompaß mit Peilaufsatz (der Kompaß muß kompensiert sein, und die Deviationstabelle darf nicht älter als ein Jahr sein),
- 1 Fernglas (mindestens 7X50),
- 1 Thermometer,
- 1 Barometer,
- 1 genau gehende Uhr,
- 1 ösfaß,
- 2 Wassereimer mit Leine,
- 1 Handlenzpumpe,
- 1 Nebelhorn,
- 1 Glocke (nur für Boote ab 10 KR),
- 1 Ankerlaterne gemäß Art. 11 Abs. 1 der Seestraßenordnung,
- Positionslaternen gem. Art. 7 der Seestraßenordnung,
- 1 starke elektrische Taschenlampe,
- 12 rote Handfackeln oder eine Signalpistole mit Notsignalmunition,
- 2 rote Fallschirmraketen,
- 2 Schachteln Sturmstreichhölzer,
- 1 Ankerball,
- Signalflaggen „NC“ als Notsignal (falls keine Signalflaggen an Bord sind),
- 1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik,
- 2 Rettungsringe aus anerkanntem Material (Tragfähigkeit je 14,5 kg), davon ein Rettungsring mit Nachtrettungslicht (auf Sportsegelbooten mit weniger als 8,5 KR genügt ein Rettungsring mit Nachtrettungslicht),
- für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste aus anerkanntem Material (Tragfähigkeit für Erwachsene 7,5 kg, für Kinder bis zu 12 Jahren 4 kg; aufblasbare Schwimmwesten sind nicht zugelassen),
- 1 Sanitätskasten.